



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Mittagsbetreuungen

(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

vom 01.08.2024

Stadtratsbeschluss: 30.07.2024

Bekanntmachung: 28.08.2024 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 28.04.2026

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende

S a t z u n g:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Dachau erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Mittagsbetreuungen
 - a) Besuchsgebühren und
 - b) Verpflegungsgebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei einer regelmäßigen Anwesenheit über 14:00 Uhr hinaus.
- (2) Die Besuchs- und die Verpflegungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 3 richtet sich nach der Anzahl der Besuchstage, der möglichen Ferienbetreuung und der Art der gebuchten Mittagsbetreuung:
 - kurze Mittagsbetreuung (bis 14:00 Uhr)
 - verlängerte Mittagsbetreuung (bis 16:00 Uhr)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Anzahl der gebuchten Besuchstage, die Ferienbetreuung und/oder die Art der gebuchten Mittagsbetreuung nicht voll genutzt wird.
- (3) Die Neukalkulation der Gebühren dieser Satzung soll grundsätzlich alle zwei Jahre erfolgen. Soweit gewichtige Gründe eine frühzeitigere Kalkulation erfordern, kann diese auch vorzeitig erfolgen.

§ 3 Gebühren

- (1) Die monatliche Besuchsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend der Anzahl der Besuchstage, der Buchung der Ferienbetreuung ab 8:00 Uhr und der Art der gebuchten Mittagsbetreuung erhoben. Die monatliche Besuchsgebühr beträgt

- a) für Grundschulkinder in der **kurzen** Mittagsbetreuung (bis 14:00 Uhr) **ohne** Ferienbetreuung:

für 3 Tage	60,00 €
für 4 Tage	67,00 €
für 5 Tage	74,00 €

- b) für Grundschulkinder in der **kurzen** Mittagsbetreuung (bis 14:00 Uhr) **mit** Ferienbetreuung:

für 3 Tage	73,00 €
für 4 Tage	81,00 €
für 5 Tage	89,00 €

- c) für Grundschulkinder in der **verlängerten** Mittagsbetreuung (bis 16:00 Uhr) **ohne** Ferienbetreuung:

für 3 Tage	96,00 €
für 4 Tage	107,00 €
für 5 Tage	118,00 €

- d) für Grundschulkinder in der **verlängerten** Mittagsbetreuung (bis 16:00 Uhr) **mit** Ferienbetreuung:

für 3 Tage	116,00 €
für 4 Tage	129,00 €
für 5 Tage	142,00 €

Für die Hinzubuchung eines Frühdienstes von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr werden pro gebuchten Wochentag monatlich zusätzlich erhoben:

- in der kurzen wie verlängerten Mittagsbetreuung ohne Ferienbetreuung 4,00 €
- in der kurzen wie verlängerten Mittagsbetreuung mit Ferienbetreuung 5,00 €

- (2) Die Verpflegungsgebühr wird bei jedem Grundschulkind in der **verlängerten** Mittagsbetreuung (bis 16:00 Uhr) fällig.

Die Verpflegungsgebühr beträgt je angefangenen Monat

für 3 Tage ohne Ferienbetreuung	44,00 €
für 4 Tage ohne Ferienbetreuung	58,00 €
für 5 Tage ohne Ferienbetreuung	72,00 €

für 3 Tage mit Ferienbetreuung	53,00 €
für 4 Tage mit Ferienbetreuung	70,00 €
für 5 Tage mit Ferienbetreuung	87,00 €

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten, wobei der Monat August beitragsfrei ist.
Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 5 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentatbestand, Härtefallregelung

Die Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird. Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. Für den Fall, dass die Einrichtung aufgrund amtlicher Anordnung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung von über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung. Im Weiteren entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Die genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten. Die Besuchs- und die Verpflegungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Dachau eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Angabe der FAD-Nummer (Finanzadresse) und besuchten Einrichtung bei Geldinstituten oder bei der Stadtkasse einzuzahlen. Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.